

Zeitschrift: Die Berner Woche in Wort und Bild : ein Blatt für heimatliche Art und Kunst

Band: 7 (1917)

Heft: 1

Artikel: Das neue bernische Gesetz über Lichtspielwesen und Schundliteratur

Autor: Rollier, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-633199>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Für Schweizerstumpen sind sie ganz besonders dankbar. Mit Wonne ziehen sie an dem edlen Kraut und blasen geschickt die blauen Wölklein in die Luft. Da werden sie gesprächig und verwünschen ihren „elenden Knäster“. Nun verwundern wir uns nicht mehr, wenn sie hin und wieder ein recht großes Schmuggelpäckchen „Schweizertubaf“ über die Grenze lassen. Dafür spenden sie uns aber hin und wieder einige Liter ihres feinen Weltliners, den sie alle Tage als Dessert kriegen. So ist die Neutralität beiderseitig im besten Einverständnis gewahrt.

Von der Bahnhöhe klettert ein Zickzäpfad auf einen Luginsland, der direkt an der Grenze liegt. Es ist ein herrlicher Punkt, der sowohl Lichtblide ins schöne Weltlin wie hinab zum Langensee und in das Talbeden der tessinischen Hauptstadt gestattet. Einen herrlicheren Punkt kann man sich kaum denken. Er ist denn auch sehr beliebt, bei uns sowohl wie bei den Italienern. Alle Augenblide sieht man deshalb an schönen Tagen Patrouillen oder einzelne Leute hinaufgehen oder herunterkommen. Bald sind es italienische Soldaten, bald Schweizersoldaten. Das Weglein gilt stillschweigend als neutrales Gebiet, wenn schon die Spiken der Zickzäcke bald in unserem, bald im fremden Lande liegen. Oben aber ist schon hin und wieder auf dem Grenzstein, auf dessen einer Seite ein S und auf der andern ein J eingemeißelt ist, ein gemütlicher, durch und durch neutraler Platz geklopft worden.

So leben wir im Grenzgebiet ein kameradschaftliches Leben, wie es sich bei Kulturovölkern gehört. Manchmal gibt's bei unsern Nachbarn einen Wechsel. Aber mit den Neuen ist bald wieder Bekanntschaft geschlossen.

Nicht gerade beliebt ist bei den Italienern das Wachstehen, sonderlich bei Nacht und Regenwetter. Da ist ihr Schilderhäuschen denn auch manchmal leer. „Die Welt besteht trotzdem weiter,“ hat einer einmal lachend erklärt.

(Schluß folgt.)

Der verzauberte Wald.

Zwischen Sedan und Bar le Duc, von Nordwesten nach Südosten hinstreichend, die starke Festung Verdun links und rechts flankierend, liegen die Argonnen.

Sonst ein weitgedehntes, vom Lärm des Tages fast unberührtes Stück Waldeinsamkeit und Naturfrieden, ist der Argonnerwald seit dem Herbst 1914 ein Tummelplatz des wildesten Kampfes geworden. Ein böser Zauberer hat hier Feld und Wald verwünscht und verwüstet, der Zauberer Krieg.

Wer sich den Argonnen von der Ferne her nähert, der sieht die sanftgewellten, blaßblauen Höhenlinien immer noch wie sonst den Horizont begrenzen. Aber wenn man näher kommt und in den Wald eintritt, dann ändert sich der Anblick. Wochenlang sind die Granaten durch die Wipfel der Bäume gesauscht, Flieger haben Bomben auf sie herabgeworfen, Infanteriefeuer hat ihre Zweige versengt und entlaubt. An vielen Orten hat die Art gewütet, um ein Schußfeld für die Kanonen zu gewinnen. Die Tannen haben ihre Äste hergeben müssen zum Bedecken der Soldatenunterstände, zum Drapieren der Geschütze, zum Unterhalt der zahllosen Lagerfeuer und Kochstätten.

Noch verwirrender sieht es auf dem Boden aus. Der ganze Wald ist durchflochten mit Tausenden von Kilometern Metalldraht jeder Art. Mit jedem Schritt stolpert man über Telephon- und Telegraphenleitungen, welche dicht über der Erde hinlaufen, bald in kleinen Rinnen verborgen, oft auch einfach durchs Gras gespannt. Längs den Wegen liegen „friesische Reiter“, eine Art eiserner Böcke, welche die Stacheldrähte stützen und welche im Augenblick eines Überfalls in einigen Minuten aufgerichtet werden können und dann den Weg verbarrikadieren. Da und dort im Gebüsch bilden die Drähte große Rechtecke, welche sich durch nichts verraten, die aber besonders ausgefeilte Stellungen behüten.

So weit das Auge reicht, verlieren sie sich nach allen Seiten in das Gehölz, fast eins mit den Brombeerstauden und den hohen Kräutern.

Das Vorrücken unter solchen Umständen ist also keine leichte Sache. Stolpert man nicht über Eisen- und Kupferdrähte, halten einen die friesischen Reiter nicht auf, so läuft man Gefahr, in die Gräben einzubrechen, die quer durch das Gras laufen und mit Zweigen verdeckt oder schon mit Moos überwachsen sind.

Eisenbahnschienen, täuschen hergerichtet und bloß bestimmt, den Feind irre zu leiten und an der Entdeckung der Stellungen zu verhindern, welche die richtigen Schienenwege verraten könnten, vervollständigen dieses Netz von Schlingen und Hindernissen. Zu den falschen Geleisen gesellen sich oft falsche Unterstände, falsche Beobachtungsstellen, falsche Batterien und Befestigungen, während man die echten Kanonen erst bemerkt, wenn man fast über ihre Mündungen stolpert.

Der Wald ist voller Augentrug und zeigt fast ebenso viel falsche als wirkliche Hindernisse. Alles, was wirklich vorhanden ist, wird so sorgfältig und unauffällig wie möglich verborgen. Dabei hat man eine eigentümliche Beobachtung gemacht: Alle einfarbigen Flächen sind auf große Entfernung hin vollkommen sichtbar; dagegen werden selbst lebhaft gefärbte sofort unsichtbar, wenn man sie mit andersfarbigen Streifen einfärbt oder quer durchzieht. Man behauptet, von allen Wesen in der Tierwelt sei auf die Entfernung das Zebra am schwierigsten wahrzunehmen. Darum bringt man an Häusern, Wagen, Unterständen und selbst Pferden eine solche gescheckte Verkleidung an, um sie damit dem Feind unsichtbar zu machen.

Am aller seltsamsten und verwinkeltesten sieht es aber hier unter der Erde aus, denn der ganze Grund des Argonnerwaldes ist unterhöhlt. All die hunderttausende von Soldaten haben da in jahrelanger Arbeit mit Schaufel und Pöbel ein solches Labyrinth von Gräben, Gängen und Höhlungen erstellt, daß man sich kaum eine Vorstellung davon machen kann. Da sind nicht nur die mannstiefen Schützengräben auf beiden Fronten, mehrfach parallel hintereinander und durch Laufgräben miteinander verbunden, da sind ganze Quartiere unter der Erde, Unterstände bis zu 6 Meter Tiefe, in die man in Zickzägenwegen hinabsteigt, oft durch Betondächer noch besonders geschützt. Außerdem sorgfältige Schlupfwinkel werden für Maschinengewehrabteilungen eingebaut, da diese Truppengattung sich fast dauernd darin aufhält und bei der Verteidigung eine sehr wichtige Rolle spielt. Oft stoßen von den vordersten Schützengräben aus Stollen bis wenige Meter an die feindlichen Stellungen heran, in welche man Horchposten hineinstellt. Hier lauscht der Soldat mit angehaltenem Atem Stundenlang nach dem Feinde hin, während vielleicht drüben, man weiß nicht wo, hinter einer dünnen Zwischenwand ein anderer Mann das gleiche tut. Zuweilen halten die Arbeitenden, die einen Laufgraben aushöhlen, plötzlich inne, denn sie hören, wie auf der entgegengesetzten Seite die Feinde sich auf gleiche Weise nähern. Sie bleiben wie gebannt stehen und erwarten den Zusammenstoß. Die Besetzungen der vordersten Linien sind übrigens nie sicher, einmal mit ihrer ganzen Einrichtung in die Luft zu fliegen, noch es dem Gegner gelang, eine Mine bis unter ihren Graben zu treiben.

(Jugendpost.)

Das neue bernische Gesetz über Lichtspielwesen und Schundliteratur.

Von A. Rollier.

Schon höre ich einen geistig feiner organisierten Menschen sagen: „Wie kann der Staat durch ein Polizeigesetz versuchen wollen, sinnentzückende und gedankliche Vorgänge zu regeln? Selbst Auswüchse lassen sich auf diesen delikaten

Gebieten nicht mit dem Polizeistock verhindern.“ Gemach! Die Sache ist nicht so schlimm, wie sie in den Augen subtler Kulturfreunde oder auch demagogischer Interessensfurchthäuse aussehen mag.

Zwei billige Volksunterhaltungsmittel bilden den Gegenstand des Gesetzes: die Kinematographen und die Kolportageliteratur. Schundfilm und Schundroman können in schlimmer Beeinflussung unreifer junger Köpfe und Herzen aufs traurigste wetteifern. Aber diese bösen Wirkungen der Auswüchse dürfen uns nicht einen gründlegenden Unterdrücke vergessen lassen: Während die Schundliteratur für sich eine abgeschlossene, gemeinschädliche Kategorie der Druckerzeugnisse darstellt, die schlechthin bekämpft werden muß, handelt es sich beim Lichtspielwesen um eine im Kern gesunde und höchst interessante Volksunterhaltung, die geradezu vorzügliche Dienste für die Volksbildung leisten kann, wenn sie sich von Ausartungen freimacht und ihre guten Seiten entwidelt. Nur soweit hier Auswüchse bestehen, also nur beim Schundfilm, besteht im Lichtspielwesen eine Analogie zum Schundroman auf literarischem Gebiete.

Demgemäß war natürlich auch die gesetzgeberische Aufgabe gegenüber beiden Gebieten eine verschiedene. Bei der Schundliteratur kommen Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung in Frage. Beim Lichtspielwesen dagegen braucht man vor allem weise abgewogene Bestimmungen zur Beeinflussung seiner Entwicklung nach der guten Seite hin; dazu gehören freilich auch Schutzbestimmungen gegen die Schäden und Auswüchse, die sich in den letzten Jahren immer breiter machten.

Durch die Strafbestimmungen, die für beide Gesetzmaterien im wesentlichen dieselben sind, soll in erster Linie die gehäftsähnliche Ausbeutung schlechter Masseninstinkte getroffen werden. Diesen Zweck erfüllen, neben der Gefängnisstrafe bis zu 60 Tagen, hohe Geldbußen bis zu 2000 Franken, und namentlich auch die Konfiskation ganzer Auflagen von Schundliteratur und der gezwidrigen, oft sehr wertvollen Filme, selbst wenn sie nicht dem sie vorführenden Unternehmer gehören, sondern gemietet sind, wie dies meistens der Fall ist. Aehnliche Wirkungen können bei Lichtspieltheatern deren zeitweise Schließung oder den Konzessionsentzug ausüben. Denn wo in gewissenlosen Unternehmungen das Geldinteresse durch die Strafen getroffen wird, hat die Beobachtung der Gesetzesvorschriften viel eher Aussicht auf Erfolg. Mit Recht kann überdies die Verbreitung von Schundliteratur an Minderjährige in schweren Fällen mit Korrektionshaus bis zu einem Jahre bestraft werden.

Damit bei geringfügigeren Widerhandlungen die Fehlaren nicht unnötig schikaniert werden, sorgt ein polizeiliches Warnverfahren dafür, daß gutwilligen Unternehmern, die nur aus Unkenntnis den Vorschriften zuwiderhandeln, die Ladung vor den Richter erspart bleibt.

Strafbar ist jedes Inverkehrbringen von Schundliteratur, d. h. nicht nur deren Verkauf oder entgeltliche Ausleihe, sondern auch die Drucklegung, der Verlag, das bloße Verhalten, ihre öffentliche Ausstellung und Anpreisung. Das Verbot trifft Bücher, Schriften, Drucksachen, Lieder, Abbildungen, Plakate, Inserate und andere gedruckte oder bildliche Darstellungen.

Mit dieser Bestimmung ist ein veralteter, durchaus ungenügender Artikel des Strafgesetzbuches überflüssig geworden, der in der Praxis meistens versagt hat.

Beim Schundfilm werden durch das Verbot ganz analog nicht nur der Verkauf und die öffentliche Vorführung getroffen, sondern ebenso die bloße Vermietung oder Verleihung, ja schon die Herstellung und sogar die Mitwirkung bei der Aufnahme vorge spielter Vorgänge, welche Menschenleben, die öffentliche Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährden können. Diese letzterwähnte Bestimmung ist ein eigenartiger Gedanke des bernischen Gesetzes und kann

mit der zu erwartenden Vermehrung der Filmindustrie wohl auch bei uns bald praktische Bedeutung gewinnen.

Man erinnert sich vielleicht noch an den fandalösen Fall, bei dem ein junger Mann (ein guter Schwimmer) dem Sensationshunger eines Kinophotographen zuliebe und aus Not sich dazu hergab, von der hohen Donaubrücke in Budapest herunterzuspringen, während der andere kurbelte und wobei der Unglückliche jämmerlich ertranken mußte.

Weniger bekannt, aber eben so lehrreich ist eine vor wenigen Jahren in Bordeaux vorgekommene schlaue Intrusion von Polizei und Publikum durch eine Gaunerbande. Diese hatte in einer alleinstehenden Wohnung einen Kassaschrank mit wertvollem Inhalt ausfindig gemacht. Am hellen Tage rückten vor dem Hause ein Kinophotograph und mehrere „Schauspieler“ an, welche vor der Kurbel mit maskierten Gesichtern unter liebenswürdiger Assistenz eines Polizisten und zahlreicher belustigter Zuschauer die Türe zur Wohnung erbrachen, den Kassaschrank heraus schafften und im Auto davonfuhren. Erst als es zu spät war, merkte man, daß das vermeintlich werdende Kino drama sehr ernst gemeint war. Der Besitzer hatte das Nachsehen.

Solche Fälle sollen durch die gänzlich neue Bestimmung des bernischen Gesetzes in Zukunft verhütet werden.

Was versteht man nun unter „Schundliteratur“ und „Schundfilm“? Einigermaßen sind diese Begriffe den Ge bildeten ziemlich klar; sie werden ja häufig genug gebraucht. Allein die Gerichte dürfen nicht mit schwankenden Begriffen umgehen, sondern müssen präzise Fassungen verlangen. Das Gesetz umschreibt nun Schundfilm und Schundliteratur in ganz entsprechender Weise so: „Filme oder Schriftwerke, die geeignet sind, zur Begehung von Verbrechen anzureizen oder dazu Anleitung zu geben, die Sittlichkeit zu gefährden, das Schamgefühl gräßlich zu verletzen, eine verrohende Wirkung auszuüben oder sonstwie groben Anstoß zu erregen.“

Auch für die Anpreisungen der Aufführungen (Plakate usw.) gelten die Strafbestimmungen des Gesetzes.

Hoffentlich wird recht bald die vorgeschene Sachverständigen-Kommission vom Großen Rat bestellt werden, welche die Aufgabe hat, Verzeichnisse von Schundliteratur und Schundfilmen anzulegen und den Zensurorganen und Richtern mit ihrer Sachkenntnis an die Hand zu gehen. Dies wird eine einheitliche und polizeistockfreie Anwendung der neuartigen Gesetzmaterie im ganzen Kanton gewährleisten. Die Freiheit von wirklicher Kunst und Wissenschaft vor polizeilichen Eingriffen und vor einseitiger Sittlichkeits schnüffelei bleibt selbstverständlich gewahrt, indem Schriftwerke und bildmäßige Darstellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst, der Literatur oder Wissenschaft obwaltet, den Einschränkungen und Strafen des Gesetzes nicht unterworfen sind.

Außer diesen modernen Grundsätzen, welche auf den geistigen Gehalt zielen, haben auch die hygienischen und Sicherheitspolizeilichen Vorschriften großes Interesse für die Öffentlichkeit. Sie lehnen sich an die Erfahrungen an, welche man schon in andern Staaten mit den Lichtspieltheatern gemacht hat.

Vor allem müssen die Räume und technischen Einrichtungen den Besuchern und dem Personal jede Sicherheit gegen Katastrophen bei Brandausbrüchen bieten, die ja gerade beim Kinobetrieb mit seinen wie Zunder brennenden Zelluloidfilmen und der Notwendigkeit der Saalverbunkierung doppelt gefährlich werden können. Gemeinde- und Staatsvorschriften, die sich den wechselnden Bedürfnissen und neuen Errungenschaften anpassen können, sind natürlich besonders Verordnungen vorbehalten worden.

(Schluß folgt.)